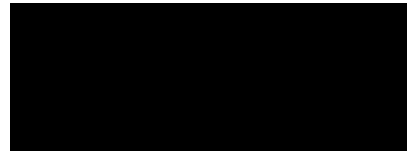

Entscheidung Nr. 4729 vom 05.02.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1998

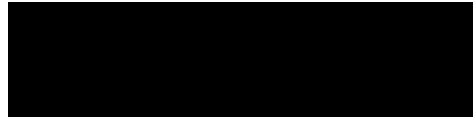
Antragsteller:
Stadtjugendamt Bochum
Postfach
44777 Bochum
Az.: 51 31

Verfahrensbeteiligte:
Columbia TriStar
Home Video GmbH
Ickstattstraße 1
80469 München

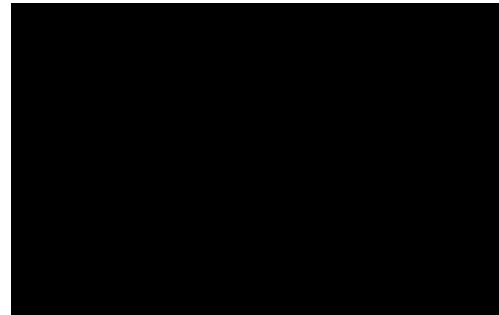
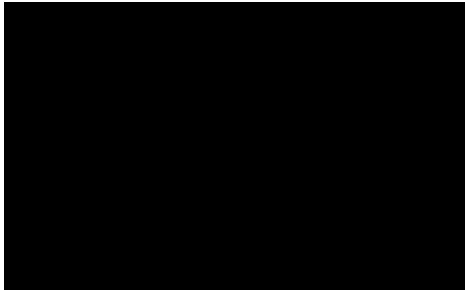


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
463. Sitzung vom 05. Februar 1998
an der teilgenommen haben:

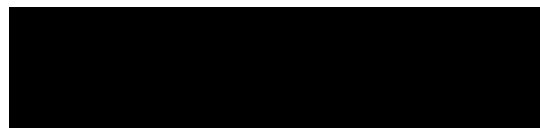
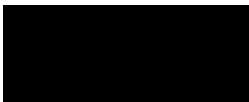
von der Bundesprüfstelle:



als Beisitzer der Gruppe:



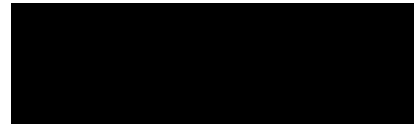
Länderbeisitzer:



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Der Videofilm
„Maximum Risk“
Columbia TriStar Home Video GmbH,
München

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma Columbia TriStar Home Video GmbH, München, als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm „Maximum Risk“ auf dem deutschen Markt. Regisseur des Videofilms ist Ringo Lam. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 100 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat der Videofilm in zwei Fassungen vorgelegen. In der ersten Fassung hatte der Videofilm eine Laufzeit von 96 Minuten und erhielt das Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“. Sodann wurde der FSK der Videofilm ein zweites Mal vorgelegt, dieses Mal mit einer Laufzeit von ca. 100 Minuten und erhielt das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“. Die Langfassung war um ca. 3 Minuten erweitert.

Den Inhalt des Videofilms gibt der Antragsteller zutreffend wie folgt wieder:

„Südfrankreich: Bei der Identifizierung eines Toten stellt der Polizist Alain fest, daß dieser Mann sein Zwillingsbruder Mikhail ist. Mikhail wurde zur Adoption freigegeben und an eine russische Familie in New York vermittelt. Um mehr über die Lebenssituation seines Bruders herauszufinden und den Mörder zu stellen, gibt sich Alain als 'Mikhail' aus und reist nach New York.

In einer Bar lernt Alain (als Mikhail) dessen Freundin Alex kennen. Sie erzählt ihm, daß der Bruder zur Russenmafia gehörte. Diese Organisation und das FBI sind hinter belastenden Material her, welches Mikhail in einem Bankschließfach in Nizza versteckt hat. Es besagt, daß beide Organisationen zusammenarbeiten.

Lediglich das FBI weiß über den Rollentausch des Zwillings bescheid, da diese Mikhail umgebracht haben. Dimitri, ein Vasall des Mafiabosses, will Mikhails Tod, es kommt zu einer wilden Verfolgungsjagd in New York.

Die Männer des FBI nehmen Alex als Geisel und zwingen Alain dadurch, das Schließfach zu öffnen.

Von hier an bis zum Ende des Films, entwickelt sich zwischen der Russenmafia, dem FBI-Agenten, Alain und der dortigen Polizei eine Schießerei.

Zum Schluß tötet Alain die Männer der Russenmafia und verletzt die FBI-Agenten schwer.“

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke. In seinem Antrag hebt er einige besonders brutale Szenen hervor.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 05.02.1998 entschieden werden soll.

Sie beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages bzw. hilfsweise von der Indizierung gemäß § 2 GjS abzusehen. Sie ist der Auffassung, daß der Videofilm keine sozialetische desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben könne. Die im Indizierungsantrag angesprochenen vier Gewaltszenen gäben dem Videofilm keinerlei Gepräge. Es handele sich hier um einen Actionfilm, der auch keine Selbstjustizhandlungen beinhalte. Die Hauptfigur des Films handele entweder in seiner Funktion als Polizist oder in Notwehrsituationen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte sowie den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit gesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Maximum Risk“, Columbia TriStar Home Video GmbH, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Ansicht des Gremiums auf Kinder und Jugendliche verrohend. Auch die Prüfer der FSK haben in ihrem zweiten Jugendentscheid ausgeführt, daß der ohnehin schon grenzwertige Gewaltaspekte des Films noch durch die zusätzlich eingefügten Szenen derart verstärkt werde, daß er geeignet sei, minderjährige Rezipienten zu desensibilisieren und eine Fehlorientierung im Hinblick auf die Akzeptanz gewaltorientierter Konfliktlösungsmechanismen hervorzurufen.

Ebenso ist nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltensseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation

zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Der Inhalt des Videofilms konzentriert sich darauf, eine Fülle von Gewalttaten zu präsentieren, die äußerst spektakulär in Szene gesetzt sind und im Übrigen darauf angelegt sind, dem Zuschauer im Hinblick auf Gewaltvorgänge etwas außergewöhnliches zu präsentieren. Dies ergibt sich anhand folgender Darstellung des Inhalts:

Der Film beginnt in Süd-Frankreich, der Hauptdarsteller Jean-Claude Van Damme diesmal als Mikhail Suverov, rennt durch die Straßen von Nizza gefolgt von mehreren Männern, die Verfolgungsszene endet schließlich in einer Autoverfolgung und Mikhail stirbt. Sein Bruder Alain Moreau, der von der Existenz seines Bruders bisher nichts wußte, wird ins Leichenschauhaus gebracht, erkennt, daß es sich bei der dort liegenden Person offenbar um seinen Bruder handelt und beschließt herauszufinden, wer die Täter waren. Er begibt sich nach New York, tritt als sein eigener Bruder auf und beginnt mit den Ermittlungen.

In New York erfährt er zunächst einmal, daß sein Bruder ein Angehöriger der Russischen Mafia war, allerdings beschlossen hat, aus diesem Ring auszusteigen.

In einer Bar trifft er auf die Freundin seines Bruders, Alex, von der er erfährt, daß dieser in einem Schließfach in Nizza belastendes Material gegen die Mafia versteckt hat. Als er aus der Bar geht, trifft er auf zwei Männer die ihn angreifen, es kommt zu einer ausgiebig präsentierten Schlägerei.

Von einem Taxifahrer wird er gerettet und in ein Hotel gebracht.

In der Zwischenzeit betreten drei Mafiamitglieder die Bar und greifen nun ihrerseits den Mann an, dem es nicht gelungen war, Mikhail zu töten. Sie würgen diesen Mann, um von ihm zu erfahren, mit wem Alex zuletzt gesprochen hat. Der Mann erzählt schließlich, daß es sich bei dieser Person um Alex gehandelt habe. Die Mafia versucht nun beide zu töten, doch dies mißlingt. Bei dieser Gelegenheit wird allerdings der Taxifahrer erschossen, der die beiden zuvor gerettet hatte.

Alain gesteht nun Alex, daß er nicht Mikhail sei. Alex bringt ihn zur Wohnung seines Bruders. Nun erfährt der Zuschauer, daß auch das FBI hinter Mikhail her war.

Beide Parteien, das FBI und die russische Mafia verfolgen das Pärchen.

Vor Mikhails Wohnung wartet bereits ein Mitarbeiter der Russenmafia. Alain bringt ihn in die Wohnung, bricht ihm dort einen Arm, was durch deutliches Knacken zu Gehör gebracht wird, um ihn anschließend niederzuschlagen. Es taucht ein weiterer Mitarbeiter der Russenmafia auf, der aber ebenfalls von Mikhail niedergeschlagen wird.

Anschließend fliehen Alex und Alain in das Haus einer Freundin. Dort werden sie nun von zwei Agenten des FBI's angegriffen, wobei es Alain wiederum gelingt, diese zu besiegen. Auch hier wird eine ausgiebige, blutige Schlägerei präsentiert.

Alsdann geht es zu Kirow, dem Anführer der Russenmafia. Dieser wird jedoch bevor er Alain helfen kann, von Dimitri, seinem engsten Vertrauten erstochen, was in Großaufnahme präsentiert wird. Weitere Gefolgsleute von Dimitri werden erschossen, so daß große Einschußlöcher präsentiert werden. Wieder jeglicher Vernunft hat Kirow das Attentat mit dem Messer überlebt. Er bleibt lediglich verletzt auf der Bank sitzen, doch Dimitri läßt nicht locker, er geht zu Kirow und erschießt ihn mit zwei Schüssen. Bei den Einschüssen in Kirow's Körper zuckt dieser zwei Mal.

Sodann beschließen Dimitri und das FBI ihrerseits zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, Alain gemeinsam zur Übergabe des Safesinhalts in Nizza zu bewegen. Dies gelingt schließlich auch, gemeinsam geht es nach Frankreich.

Die FBI-Agenten, Alex und Alain begeben sich zur Bank. Alain nimmt den Inhalt des Safes an sich und beauftragt den Direktor, ihn an die Amerikanische Botschaft zu schicken. Sodann versucht er aus der Bank zu fliehen, wird aber im Fahrstuhl von einem Russenmafiakiller angegriffen. Um sich dessen Angriffen zu erwehren, rammt ihm Alain ein Messer in den Fuß, als ihn auch dieses nicht außer Gefecht setzt, erlangt Alain das Messer wieder und stößt dies seinem Gegner in den Leib. Um den Killer entgültig zu erledigen, drückt Van Damme das Messer mehrmals und kräftig nach.

Vor der Bank befindet sich ein riesiges Polizeiaufgebot. In einem Kleinbus vor der Bank wartet auch Dimitri mit einem Kollegen von Alain als Geisel. Nach einer kurzen Sichtkontrolle der Insassen des Kleinbusses durch die Polizei versucht der Fahrer des Busses zu fliehen. Der Bus wird gestopt, es entwickelt sich ein Schußwechsel zwischen der Polizei und dem Fahrer des Kleinbusses. In diesen nun greift Alex durch einen gezielten Schuß in Richtung Fahrer des Busses ein und trifft genau in dessen Auge. Der Fahrer ist nun tot mit zerschossenem Auge im Bild zu sehen.

Im Verlauf der weiteren Handlung flieht Alain vor dem Zugriff der Polizei, verfolgt von den FBI-Agenten, die Alex als Geisel genommen haben. In einer Metzgerei kommt es zum Endkampf. Alain erschießt einen der FBI-Agenten, in dem er ihn regelrecht durchlöchert, was ebenfalls in Großaufnahme gezeigt wird, den anderen FBI-Agenten verletzt er an der Schulter.

Alex und Alain werden schließlich ein Paar.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ebenso ist bei dem Abwägungsprozeß zwischen Kunstvorbehalt und Jugendschutz zu berücksichtigen, welcher Stellenwert dem Film in den einschlägigen Kritiken eingeräumt wird. Auch dieser Film wurde, da es sich immerhin um einen Film mit dem Hauptdarsteller Van Damme handelt in der Internet-Movie Data-Base sowie in dem Cinema Filmarchiv erwähnt. Neben der Darstellung des Inhalts erschöpft sich die Besprechung darin, daß der Film als äußerst „strong violence“ bezeichnet wird sowie als „konventioneller Quicky mit einer handvoll spektakulärer Actioneszenen, die die mäßig spannende Dramaturgie um die nötigen Schauwerte bereichern soll.“ Auch die Videowoche bescheinigt dem Film, daß er aus einer Aneinanderreihung kurioser Verfolgungsjagden, harter Kampfszenen und spektakulärer Explosionen bestehe. Ein besonderer Stellenwert in der Gesellschaft ist diesen Rezensionen nicht zu entnehmen, sondern diese Rezensionen sagen im Grunde genau das aus, was auch die verschiedenen Jugendschutzinstitutionen bereits bescheinigt haben, nämlich daß der Videofilm aufgrund seiner harten Actionsszenen die Gefahr in sich birgt, daß er auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken könnte. Das Gremium ist daher zu der Auffassung gelangt, dem Jugendschutz den Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

